



Westerstede

Lesefassung der

Hundesteuersatzung der Stadt Westerstede

in der Fassung vom 18.06.2024

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz von 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Westerstede am 26.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50	€
b) für den zweiten Hund	100	€
c) für jeden weiteren Hund	200	€
d) für jeden gefährlichen Hund	500	€

- (2) a) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 130 und 184) festgestellt hat.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen
- American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Bullterrier
 - Pitbull-Terrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Festsetzung der Steuer nicht angerechnet. Hunde, für die Steuerermäßigung (§ 5) gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern (§ 25 Bundesjagdgesetz), in der für den Forst- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 - g) Assistenzhunde,
 - h) Jagdgebrauchshunden
 - i) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - j) Hunden, die nachweislich unmittelbar aus niedersächsischen Tierheimen in den eigenen Haushalt aufgenommen werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allg. Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
 - e) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. h mindestens dreijährlich der Jagdschein des Hundehalters sowie die Jagdeignungsprüfung des Jagdgebrauchshundes vorgelegt wird.
 - f) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. j der Hundehalter nachweisen kann, dass der Hund unmittelbar aus einem niedersächsischen Tierheim stammt. Die Steuerbefreiung gilt für Aufnahmen aus Tierheimen ab dem 01.01.2023 für max. drei Jahre. Die Befreiung findet jedoch keine Anwendung bei gefährlichen Hunden i.S.d. § 3 Abs. 2.
- (2) Die Befreiung und Ermäßigung wird erstmalig vom Beginn des Haushaltsjahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem eine der in Absatz 1 geforderten Voraussetzungen entfällt oder als nicht mehr gegeben festgestellt wird.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht - Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben.
Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Abmeldung eines Hundes nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ereignis, das zur Beendigung der Steuerpflicht führt, endet die Steuerpflicht erst mit dem Ende des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadtverwaltung erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.
Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Monat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Zur Verwaltungsvereinfachung können auch andere Zahlungstermine festgesetzt werden (z. B. jährliche Fälligkeit zum 01.07.).

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen eines Monats unter Angabe der Rasse bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Wird von einem Hundehalter ein Hund abgeschafft, ist er abhandengekommen, eingegangen oder nimmt der Hundehalter seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, muss die Abmeldung des Hundes innerhalb eines Monats bei der Stadt erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen eines Monats anzuzeigen.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Steuererlass

In besonderen Einzelfällen, in denen die Einziehung der Hundesteuer wegen einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage eine unbillige Härte ist, kann die Steuer auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 / 01.01.2023 / 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Westerstede vom 20.12.2022 außer Kraft.

Westerstede, den 18.06.2024

Michael Rösner
Bürgermeister